

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TU-024524-A0-034

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang : **Sonderfahrwerksfedern
zur Verstärkung der Hinterachsfederung**

vom Typ : **HV-138020**



des Herstellers : **MAD
Hulpveren / Tooling BV
P.O. Box 760
NL-3900 AT Veenendaal**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens und der Anbauanleitung unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fiat (I)
Handelsbezeichnung	Ducato, Talento
Fahrzeugtyp	280, 280 L, 290, 290 L
ABE-Nr.:	C 642, -/1, -/2, -/3, F 192, F 192/1

Fahrzeughersteller	Peugeot (F)
Handelsbezeichnung	J5
Fahrzeugtyp	280, 280 L, 290, 290 L
ABE-Nr.:	C 904, F 565, F 556

Fahrzeughersteller	Citroën (F)
Handelsbezeichnung	C25
Fahrzeugtyp	280, 280 L, 290, 290 L
ABE-Nr.:	D 833, F 653, F 654

Einschränkungen zum Verwendungsbereich:

Federausführung hinten	blaue Farbe
nur für Fahrzeuge mit	maximal zulässiger Achslast hinten: 1700 kg in Verbindung mit Leergewichtsachslast hinten von mindestens: 1190 kg (z.B. durch Wohnmobilaufbauten)

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Verstärkung der Hinterachsfederung durch zusätzliche Fahrwerksfederpaare auf besonderen Federsitzen in Verbindung mit Austausch-Endanschlüssen und geänderter ALB-Regler-Einstellung (gem. RDW-Gutachten Nr.: PB-56-71/320-005/90)

Teileart	: Schraubendruckfeder
Herstellbetrieb	: Lieferant des Auftraggebers
Typ	: HV-138020
Ausführungen	: 1 Hinterachsfedernpaar
Kennzeichnung	: Ausführungsbezeichnungen s.u.
Art und Ort der Kennzeichnung	: Aufdruck im Bereich der mittleren Windung
Oberflächenschutz	: Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	Hinterachsfeder
Kennung	linear
Innendurchmesser (mm)	50-60
Drahtdurchmesser (mm)	8,0
Federlänge Lo(mm)	260
Federrate (N/mm)	160

Endanschläge (Austauschpuffer)	Hinterachspuffer
Material	Gummi, schwarz
Sonstige Angaben	Der Puffer wird mitgeliefert und gem. der Anbauanleitung montiert.

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen**.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.2 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Maximalhöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 420 mm.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller-/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1** Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- IV.2** Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.
- IV.3** Der Einbau der Federn, Federsitze und Endanschläge ist zu überprüfen. Auf ausreichende Längen von Bremsleitungen und deren Abstände zu den eingebauten teilen ist zu achten.
- IV.4** Bei Fahrzeugen mit lastabhängigen Bremsdruckreglern an Achse 2, ist das serienmäßige Bremsgestänge auf maximalen Abstand einzustellen (MAD-Einstellanleitung 13.12.-1)

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau der Federn und Federsitze in Verbindung mit den geänderten Anschlagpuffern erfolgt entsprechend der beiliegenden Einbauanleitung (MAD-Nr.: 13.12)

Die Einstellung des lastabhängigen Bremsdruckreglers erfolgt gemäß MAD-Einstellanleitung Nr.: 13.12.-1)

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. ZUSATZ-FAHRWERKSFEDERPAAREN AN ACHSE 2, MAD, TYP: HV-138020, KENNZ. : blaue Farbe IN VERBIND. M. GEÄND. ENDANSCHLÄGEN U. BREMSKRAFTREGLER-EINSTELLUNG

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

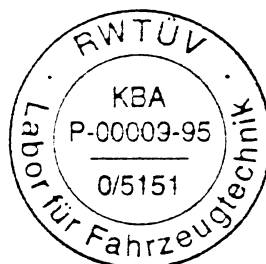
Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 04102 20318) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 18.06.2002

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Abteilung Typprüfung




Dipl.-Ing. Ulrich